

31.03.03**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - A - Fz - Uzu **Punkt** der 787. Sitzung des Bundesrates am 11. April 2003

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche und zur Änderung der Richtlinie 92/46/EWG

KOM(2002) 736 endg.; Ratsdok. 15831/02

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und
der Agrarausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt die beginnende Abwendung von der bisherigen Tierseuchenpolitik auf europäischer Ebene, deren rigoroses "Stamping-out" aus tierschutzrechtlicher Sicht stark kritisiert wird und eine Unverhältnismäßigkeit zu den entstehenden wirtschaftlichen Schäden darstellt. Die Wiedereinführung von Schutzimpfungen als wertvolles Instrument der Tierseuchenbekämpfung stellt eine zeitnahe Alternative dar, die auf europäischer Ebene noch konsequentere Befürwortung finden sollte.

...

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den Beratungen zur Novelle der MKS-Richtlinie im Rat der Europäischen Gemeinschaften gegen eine Diskriminierung von Fleisch MKS-schutzgeimpfter Tiere einzusetzen. Insbesondere muss eine Sonderkennzeichnung von Schweinefleisch mit dem "Kreuzstempel" nach Artikel 5a der Richtlinie 72/461/EWG unter diesen Voraussetzungen unterbleiben. Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang auf seine EntschlieÙung vom 1. Juni 2001 (BR-Drucksache 320/01 (Beschluss)).

Ferner erinnert der Bundesrat an seine EntschlieÙung vom 27. September 2001 (BR-Drucksache 621/01 (Beschluss)) und bittet die Bundesregierung, nunmehr schnellstmöglich Rechtsvorschriften vorzulegen, die eine effektive Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (MKS) ermöglichen.

Dabei wird auf die Neuerungen der vorliegenden MKS-Richtlinie hingewiesen, die unter anderem das "Stand Still" von 72 Stunden, Präventivtötungen in der 1000 m-Zone und Einschränkungen des Personen- und Kraftverkehrs vorsehen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der Richtlinienvorschlag sieht vor, dass bei der Bekämpfung der MKS künftig Schutzimpfungen als reelle Option in die Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen einbezogen werden. In besonderen Fällen sollen diese sogar von der Kommission vorgeschrieben werden können. Damit trägt der Richtlinienvorschlag Forderungen auch des Europäischen Parlaments Rechnung, die auf eine Abkehr von der derzeitigen Politik des "Stamping-out" abzielen.

Für das Schwein ist bekannt, dass eine "Carrier-Problematik" nach Impfung gegen die MKS nicht besteht. Mit dem Verfahren des Nichtstrukturprotein-ELISA kann eine Differenzierung von Immunreaktionen erfolgen, die durch Feld- und Impfantigene der MKS entstehen. Nach einer Verwendung des "Kreuzstempels" bestehen für entsprechend gekennzeichnetes Fleisch weitgehend keine Vermarktungsmöglichkeiten mehr. Die mit der Schutzimpfung verfolgte Absicht, die Tiere nicht in jedem Falle zu beseitigen, sondern sie ihrer bestimmungsgemäÙen Nutzung zuzuführen, läuft daher insbesondere beim Schweinefleisch absehbar ins Leere.

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen zum Verordnungsvorschlag auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass
 - in die Betriebsdefinition gemäß Artikel 2 Buchstabe b auch die Personenwohnräume einzubeziehen sind und
 - der Ermessensspielraum für die zuständigen Behörden in Bezug auf Verbringungsverbote für Equiden deutlich auszudehnen ist.

Darüber hinaus bittet der Bundesrat die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen zum Verordnungsvorschlag auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass der vorliegende Vorschlag um eine Rechtsgrundlage für die Errichtung von Straßensperren, Desinfektionsschleusen und die Kanalisierung des Verkehrs ergänzt wird.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Vor dem Hintergrund der deutlich höheren Kontagiosität des MKS-Virus (auch aerogene Verbreitung) und der Tatsache, dass nicht nur Schweine, sondern alle Klauentiere betroffen sein können, ist es nicht akzeptabel, dass die MKS-Richtlinie hinter den Vorgaben der Schweinepest-Richtlinie (2001/89/EG) zurückbleibt. Dabei sollte auch im MKS-Fall (Verdacht oder Ausbruch) eine Beschränkung des Personenverkehrs zum Wohngebäude möglich sein (Personenverkehr nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Behörde).

Im Interesse einer fachlich fundierten Seuchenbekämpfung, im Interesse eines effizienten Personalmanagements im Seuchenfall und im wirtschaftlichen Interesse der landwirtschaftlichen Tierhalter muss die nach dem vorliegenden Richtlinienvorschlag mögliche Veranstaltung eines Reitsportereignisses mit internationaler Beteiligung in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem MKS-Ausbruch unterbunden werden können.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen zum Verordnungsvorschlag auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass auf die Problematik der MKS bei Wildtieren eingegangen wird. Es sind Maßnahmen zur Verhinderung einer Einschleppung des MKS-Virus aus der Wildtierpopulation in Haustierbestände, Zoos etc. sowie Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung des MKS-Virus aus Haustierbeständen in die Wildtierpopulation zu ergänzen. Regelungen
 - über den Untersuchungsumfang von Haustieren im Falle eines Ausbruchs der MKS bei Wildtieren,
 - bezüglich der Handelsbeschränkungen von Haustieren im Falle eines MKS-Ausbruchs bei Wildtieren in einem bestimmten Gebiet und
 - zur effektiven Bekämpfung eines MKS-Ausbruchs in der Wildtierpopulation

sind unbedingt erforderlich.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Richtlinie 2001/89/EG sieht entsprechende Maßnahmen beim Vorkommen von Schweinepest in der Wildpopulation bereits vor. Vor dem Hintergrund der deutlich höheren Kontagiosität des MKS-Virus (auch aerogene Verbreitung)

und der Tatsache, dass nicht nur Schweine, sondern alle Klauentiere betroffen sein können, ist es nicht akzeptabel, dass die MKS-Richtlinie hinter den Vorgaben der Schweinepest-Richtlinie (2001/89/EG) zurückbleibt. Ferner besteht bei einer fehlenden Regelung die Gefahr einer europaweiten MKS-Seuchenschleppung, wenn in diesem Bereich Regelungen fehlen.

B

4. Der Finanzausschuss und

der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.